

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Cottbus als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.11.2014 für das Stadtgebiet der Stadt Cottbus verordnet:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Tiere
- § 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wald-, Park- und Reitwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Dazu gehören z. B. die Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolz- und Skaterplätze, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.

Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den denkmalgeschützten Parkbereiches des Branitzer Parks betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist untersagt:

- a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,
- b) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,
- c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,
- d) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

- e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
 - f) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu verändern oder verunstalten,
 - g) das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen unbefestigten Flächen und im Wald, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.
- (2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:
- a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenskippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,
 - b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,
 - c) durch herabfallendes Transportgut,
 - d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),
 - e) durch Verrichten der Notdurft.
- (3) Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurzfristig, ohne unnötige Behinderungen, Belästigungen oder Verschmutzungen jeglicher Art zu erfolgen. Längerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind erlaubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen noch zu Beschädigungen führen. Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung sind freizuhalten.
- Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bei Unterlassung wird eine kostenpflichtige Reinigung angeordnet.
- (4) Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt möglichst gering gehalten wird.
- (5) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemitteln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten.
- Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten.

Wenn der konkrete Anbringer oder Aufsteller der o. g. Werbemittel nicht festzustellen ist, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat der Verbote.

- (6) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt, Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken. Es ist untersagt, nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
Es ist untersagt Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.
- (7) Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist untersagt.
Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.
- (8) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss soweit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 4 Anliegerpflichten

- (1) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
- (2) Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (3) Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- (4) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen.
Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße

gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen.

Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

- (5) Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.

§ 5 Tiere

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.
- (3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 2 der Stadtordnung nur angeleint geführt werden.
- (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal)

Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereiches und zum Schutz der Besucher hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

Neben den in § 3 aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist im Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt:

- die gekennzeichneten Wege zu verlassen,
- Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsökonomie,

- in den Gewässern zu baden oder zu angeln,
- Ski zu fahren und zu rodeln und
- die Eisflächen zu betreten.

Im Übrigen gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg § 30 und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten § 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Cottbus beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) mit einer Geldbuße belegt werden.

Diese Anlage ist Bestandteil der Stadtordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus vom 29.09.2007 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus